

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### I. Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers bzw. Lieferers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verträge, die der Verkäufer bzw. Lieferer mit seinen Vertragspartnern über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an die Vertragspartner, selbst wenn sie nicht erneut gesondert vereinbart werden.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner oder Dritter finden keine Anwendung auf die von dem Verkäufer bzw. Lieferer über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen geschlossenen Verträge, selbst wenn der Verkäufer bzw. Lieferer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst die Bezugnahme auf ein Schreiben oder sonstige Schriftstück eines Vertragspartners oder Dritten, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind abschließend und beanspruchen ausschließliche Geltung.

### II. Angebot und Annahme

1. Sämtliche Angebote des Verkäufers bzw. Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Sind Angebote des Verkäufers bzw. Lieferers ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet, erlischt die Bindungswirkung spätestens drei Monate ab Zugang des Angebotes beim Empfänger. Bestellungen und Aufträge kann der Verkäufer bzw. Lieferer innerhalb von 14 Tagen ab Zugang annehmen. Für die Rechtzeitigkeit der Annahmeerklärung ist der Zugang derselben beim Vertragspartner maßgeblich.

2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer bzw. Lieferer und den Vertragspartnern richten sich ausschließlich nach den schriftlich getroffenen Vereinbarungen. Einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die schriftlich getroffenen Abreden gehen sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Insbesondere beanspruchen Angaben und Beschreibungen in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usw. über Eigenschaften des Vertragsgegenstandes, Preise, Leistungen o.ä. keine Rechtsverbindlichkeit, so dass die Vertragspartner bei Abweichungen keine Rechtsansprüche gegen den Verkäufer bzw. Lieferer inne haben. Mündliche Zusagen des Verkäufers bzw. Lieferers vor Abschluss des schriftlichen Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragspartner werden durch die Vereinbarung im schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus dem schriftlichen Vertrag ergibt, dass mündliche Nebenabreden weiterhin Geltung beanspruchen.

3. Nach Vertragsschluss vorgenommene Ergänzungen oder Abänderungen der getroffenen schriftlichen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Allein der bzw. die Geschäftsführer des Verkäufers bzw. Lieferers in der für die Vertretung erforderlichen Zahl sind berechtigt, mit Wirkung für und gegen den Verkäufer bzw. Lieferer Änderungen oder Ergänzungen eines geschlossenen Vertrages zu vereinbaren.

4. Angaben des Verkäufers bzw. Lieferers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellung derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genauere Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

5. Der Verkäufer bzw. Lieferer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Verkäufers bzw. Lieferers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers bzw. Lieferers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm in ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht mehr zum Abschluss eines Vertrages führen werden.

### III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen des Verkäufers bzw. Lieferers aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich Verpackungskosten, wobei die Verpackung nicht vom Verkäufer bzw. Lieferer zurückgenommen wird, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

2. Werden vom Vertragspartner Produkte in Sonderausführung bestellt, bei denen der Lieferer bzw. Verkäufer aus fertigungstechnischen Gründen eine angemessene Mehr- oder Mindermenge herstellen muss, um den Vertrag in vorgegebener Stückzahl und Qualität zu erfüllen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die hergestellten Produkte abzunehmen, auch wenn deren Anzahl die in der Bestellung genannte Menge geringfügig über- oder unterschreitet. In diesem Fall ist der Verkäufer bzw. Lieferer berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise an die tatsächliche Liefermenge anzupassen.

3. Rechnungsbeträge sind fällig und zahlbar nach Zugang einer Rechnung und Ablieferung. Skonto oder zeitliche Rabatte werden allein auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung gewährt, im Übrigen ist der Rechnungsbetrag in voller Höhe zu begleichen. Der Verkäufer bzw. Lieferer hat für Vorauszahlungen keine Zinsen zu entrichten. Rechnungen sind beglichen, wenn der Rechnungsbetrag auf einem Geschäftskonto des Verkäufers bzw. Lieferers gutgeschrieben wurde oder bar an den Verkäufer bzw. Lieferer entrichtet wurde. Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht oder nur teilweise, sind die ausstehenden Beträge nach Ablauf von einer Woche ab Eintritt der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen, die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle eines Verzuges des Vertragspartners bleibt von den vorstehenden Abreden unberührt.

4. Sind Ratenzahlungen vereinbart, wird die gesamte Forderung fällig, wenn der Vertragspartner mit einer Teilzahlung in Verzug gerät. Verzug tritt ein, wenn der Vertragspartner die Teilzahlung nicht zum vereinbarten Termin entrichtet.

5. Vertragspartner können lediglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen und lediglich auf Grundlage solcher Ansprüche Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

6. Der Verkäufer bzw. Lieferer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Unmögliche bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind oder durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers bzw. Lieferers durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

### IV. Lieferung und Lieferzeit

1. Lieferungen erfolgen ab Werk.

2. Vom Verkäufer bzw. Lieferer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer und sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

3. Der Verkäufer bzw. Lieferer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Vertragspartners – vom Vertragspartner eine Verlängerung von Liefer- und Lieferfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer bzw. Lieferer gegenüber nicht nachkommt.

4. Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel von Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, der Verkäufer bzw. Lieferer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer bzw. Lieferer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer bzw. Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer bzw. Lieferer vom Vertrag zurücktreten.

5. Der Verkäufer bzw. Lieferer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer bzw. Lieferer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

6. Gerät der Verkäufer bzw. Lieferer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers bzw. Lieferers auf Schadensersatz nach Maßgabe von VIII. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

### V. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Leverkusen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Verkäufer bzw. Lieferer auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

2. Liegt eine besondere Anweisung von Seiten des Vertragspartners nicht vor, liegt sowohl die Wahl der Versandart als auch die Wahl der Verpackung im pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers bzw. Lieferers. Der Verkäufer bzw. Lieferer ist insbesondere nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, eine Transportversicherung abzuschließen, deren Kosten der Vertragspartner zu tragen hat.

3. Die Sachgefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Lederverganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer bzw. Lieferer noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe des Liefergegenstandes infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Vertragspartner liegt, geht die Sachgefahr von dem Tag an auf den Vertragspartner über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer bzw. Lieferer dies dem Vertragspartner angezeigt hat.

4. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Vertragspartner.

### VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Lieferers bzw. Lieferers gegen den Vertragspartner aus der zwischen dem Lieferer bzw. Verkäufer und dem Vertragspartner bestehenden Vertragsbeziehungen über die Lieferung von Produkten des Lieferers bzw. Verkäufers an den Verkäufers an den Vertragspartner (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehungen beschränkten Kontokorrentverhältnis).

2. Die vom Verkäufer bzw. Lieferer an den Vertragspartner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die gemäß den nachstehenden Regelungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

3. Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Lieferer bzw. Verkäufer.

4. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des unter nachstehendem Absatz 9. geregelten Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nicht zulässig. Der Vertragspartner ist nicht zur Weiterveräußerung von Vorbehaltsware berechtigt, wenn der Abnehmer mit Ansprüchen gegen den Vertragspartner gegen den Kaufpreiszahlsanspruch des Vertragspartners gegen den Abnehmer aufrechnen kann. Darüber hinaus ist der Lieferer bzw. Verkäufer berechtigt, die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen, wenn ihm Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu mindern geeignet sind.

5. Für den Fall, dass der Vertragspartner die Vorbehaltsware verarbeitet, wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Lieferers bzw. Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Lieferer bzw. Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumsverwerb beim Lieferer bzw. Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Lieferer bzw. Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Vertragspartner anteilig des Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in vorstehendem Satz 1 genannten Verhältnis.

6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Lieferers bzw. Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Lieferer bzw. Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung der Vorbehaltsware. Der Lieferer bzw. Verkäufer ermächtigt den Vertragspartner widerüfürlich, die an den Lieferer bzw. Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer bzw. Lieferer darf die Einzugsermächtigung des Vertragspartners im Verwertungsfall (Absatz 9) sowie dann widerrufen, wenn tatsächliche Umstände eintreten, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu mindern geeignet sind. Auf Verlangen des Lieferers bzw. Verkäufers hat der Vertragspartner dem Lieferer bzw. Verkäufer die Namen der Schuldner sowie Grund und Höhe der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Der Lieferer bzw. Verkäufer ist berechtigt, den Schuldnern die Abtretungen bekannt zu geben.

7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner sie unverzüglich auf das Eigentum des Lieferers. Bzw. Verkäufers hinweisen und den Lieferer bzw. Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Rechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht der Lage ist, dem Lieferer bzw. Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner dem Lieferer bzw. Verkäufer.

8. Der Lieferer bzw. Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

9. Tritt der Verkäufer bzw. Lieferer bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug mit dem Kaufpreis, unsachgemäßer Behandlung der Vorbehaltsware oder pflichtwidriger Weiterveräußerung vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware vom Vertragspartner heraus zu verlangen.

10. Versicherungen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Schäden, insbesondere Feuer- und Wasserschäden zu versichern und dem Lieferer bzw. Verkäufer den Abschluss entsprechender Versicherungen nachzuweisen. Kommt der Vertragspartner der vorstehenden Verpflichtung nicht nach, obgleich er vor Seiten des Lieferers bzw. Verkäufers unter Setzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung aufgefordert worden war, ist der Lieferer bzw. Verkäufer berechtigt, nach Ablauf der gesetzten Frist auf Kosten des Vertragspartners entsprechende Versicherungen abzuschließen.

### VII. Gewährleistung, Sachmängel

1. Verträge über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werksleistungen.

a) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.

b) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen (§ 377 HGB). Sie gelten als genehmigt, wenn dem Verkäufer bzw. Lieferer nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen acht Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen acht Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen des Verkäufers bzw. Lieferers ist der beanstandete Liefergegenstand ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen des Verkäufers bzw. Lieferers ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge verjährt der Verkäufer bzw. Lieferer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauches befindet.

c) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer bzw. Lieferer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Vertragspartner unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

d) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers bzw. Lieferers, kann der Vertragspartner unter den nachstehenden bestimmten Voraussetzungen (VIII) Schadensersatz verlangen.

e) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer bzw. Lieferer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer bzw. Lieferer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für den Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bzw. Lieferer bestehen bei derartigen Mängeln oder den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehenden genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen den Verkäufer bzw. Lieferer gehemmt.

f) Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners entfallen, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung des Verkäufers bzw. Lieferers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

2. Lieferung gebrauchter Sachen. Eine im Einzelfall mit dem Vertragspartner vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

### VIII. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Die Haftung des Verkäufers bzw. Lieferers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Verzögerung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt.

2. Der Verkäufer bzw. Lieferer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

3. Soweit der Verkäufer bzw. Lieferer nach vorstehendem Absatz dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bzw. Lieferer bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur dann ersatzfähig, wenn und soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers bzw. Lieferers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR \_\_\_\_\_ je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme einer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die vorstehende Haftungsgrenzung gilt lediglich dann, wenn die Deckungssumme der Versicherung das vertragstypische Schadensrisiko reflektiert.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkung geltend in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers bzw. Lieferers.

6. Soweit der Verkäufer bzw. Lieferer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Die vorgesehenen Einschränkungen der Haftung auf Schadensersatz gelten nicht für die Haftung des Verkäufers bzw. Lieferers wegen vorsätzlichen Verhaltens, garantierter Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

### IX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Lieferer bzw. Verkäufer und dem Vertragspartner unterliegen vorbehaltlich zwingender internationalrechtlicher Vorschriften ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

2. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne von § 1 Abs. 1 des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis von Lieferer bzw. Verkäufer und Vertragspartner Köln ausschließlicher Gerichtsstand.

### X. Vorrang von deutschem AGB

Für den Fall, dass die englische Version der AGB des Verkäufers bzw. Lieferers von der deutschen Version der AGB desselben abweicht, beansprucht die deutsche Version der AGB vorrangig Geltung.

### XI. Daten des Vertragspartners

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass der Verkäufer bzw. Lieferer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverwaltung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragsverfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

11. Mindestrechnungswert im bargeldlosen Zahlungsverkehr beträgt der Mindestwarenwert EUR 50,00 netto. Liegt der Nettowarenerwert unter EUR 50,00, hat der Vertragspartner an den Verkäufer bzw. Lieferer eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen, die der Höhe nach der Differenz zwischen dem Nettowarenerwert und EUR 50,00 entspricht.